



Aargauischer  
**Fussballverband**

# Rechtspflegereglement

Ausgabe 2011

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeines

- Art. 1 Verbandsgerichtsbarkeit
- Art. 2 Fachkommissionen
- Art. 3 Rekurskommission
- Art. 4 Ausstand
- Art. 5 Einsprache / Rekurs
- Art. 6 Einsprache- / Rekursausschluss
- Art. 7 Verbot der Einflussnahme

## II. Formelles

- Art. 8 Einsprache / Rekurs
- Art. 9 Rechtsmittelfristen
- Art. 10 Kostenvorschuss
- Art. 11 Inhalt der Rechtsmittelschrift
- Art. 12 Legitimation
- Art. 13 Vertretung
- Art. 14 Formelle Mängel
- Art. 15 Aufschiebende Wirkung

## III. Einspracheverfahren

- Art. 16 Einreichung der Einsprache
- Art. 17 Überprüfung durch die Fachkommission
- Art. 18 Einspracheentscheid

## IV. Rekursverfahren

- Art. 19 Einreichung eines Rekurses
- Art. 20 Vernehmlassung
- Art. 21 Vorladung
- Art. 22 Ablehnung
- Art. 23 Hauptverhandlung
- Art. 24 Säumnis
- Art. 25 Beweisverfahren
- Art. 26 Rekursentscheid

## V. Kosten

- Art. 27 Grundsatz
- Art. 28 Kostenverlegung in besonderen Fällen
- Art. 29 Zeugenentschädigungen
- Art. 30 Kosten der Rechtsmittelinstanz

## VI. Rechtskraft

- Art. 31 Entscheide der Fachkommissionen
- Art. 32 Rekursentscheide

## VII. Schlussbestimmungen

- Art. 33 Subsidiäres Recht
- Art. 34 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### Art. 1 Verbandsgerichtsbarkeit

Die Vereine des Aargauischen Fussballverbandes (AFV) unterstellen sich, ihre Mitglieder und Funktionäre für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft im AFV ergeben oder sonst Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), der Amateur Liga (AL) und des AFV vorgegeben werden, vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit.

Verbands-  
gerichtsbarkeit

### Art. 2 Fachkommissionen

Die Fachkommissionen des AFV beurteilen erstinstanzlich alle der Verbandsgerichtsbarkeit unterstellten Verstösse, die in ihren Kompetenzbereich fallen. Sie beurteilen zudem Einsprachen gegen ihre Entscheide.

Fachkommissionen

### Art. 3 Rekurskommission

1. Die Rekurskommission des AFV beurteilt alle Rekurse gegen Einspracheentscheide der Fachkommissionen und gegen Entscheide des Verbandsvorstandes des AFV.
2. Die gemäss Art. 30 der Statuten des AFV gewählte Rekurskommission konstituiert sich selber. Für jede Verhandlung setzt sie sich aus dem Präsidenten, zwei Mitgliedern und dem Sekretär zusammen. Sofern die Besetzung mit ordentlichen Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern nicht möglich ist, bezeichnet der Präsident bzw. sein von ihm bezeichneter Stellvertreter die notwendige Zahl ausserordentlicher Ersatzmitglieder
3. Der Vorstand des AFV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren den Sekretär der Rekurskommission. Dieser erstellt das Verhandlungsprotokoll und den Entscheid. Er hat bei der Urteilsberatung beratende Stimme.

Rekurskommission

Zusammensetzung

Wahl

### Art. 4 Ausstand

Ein Mitglied der zuständigen Fachkommission oder der Rekurskommission hat von Amtes wegen in den Ausstand zu treten, wenn es oder der Verein, dem es angehört, ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Verfahrens hat. Befindet sich der Präsident im Ausstand, so führt ein von ihm bezeichnetes Mitglied der zuständigen Kommission den Vorsitz.

Ausstand

### Art. 5 Einsprache / Rekurs

1. Die Verfügungen und Entscheide der Fachkommissionen des AFV (ausgenommen Art. 6) können mittels Einsprache bei der betreffenden Fachkommission angefochten werden.
2. Alle Einspracheentscheide der Fachkommissionen des AFV können mittels Rekurs bei der Rekurskommission des AFV angefochten werden.

Einsprache

Rekurs

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| 3. Bei allen Verfügungen und Entscheiden der Fachkommissionen ist in der Rechtsmittelbelehrung die zuständige Rechtsmittelinstanz (Fachkommission, Rekurskommission) anzugeben. Besteht keine Anfechtungsmöglichkeit, ist dies entsprechend zu vermerken.  | Rechtsmittelbelehrung                |
| 4. Bei erstinstanzlichen Verfahren, in welchen die Fachkommission bereits Untersuchungshandlungen vorgenommen hat, kann in der Rechtsmittelbelehrung verfügt werden, dass direkt bei der Rekurskommission Rekurs einzureichen ist.   | Verzicht auf das Einspracheverfahren |
| 5. Jeder Entscheid der Rekurskommission des AFV ist endgültig. Vorbehalten bleiben jedoch: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Beschwerde an den Zentralvorstand des SFV wegen Rechtsverzögerung,</li> <li>b) die Anrufung des Schiedsgerichts des Sports (Tribunal Arbitral du Sport; TAS) mit Sitz in Lausanne.</li> </ul> | Anfechtbarkeit des Rekursentscheides |

### **Art. 6 Einsprache- / Rekursausschluss**

Gegen folgende Entscheide kann weder Einsprache noch Rekurs erhoben werden:

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bussenverfügungen des Verbandsvorstandes betreffend Fernbleiben an Delegiertenversammlungen, Tagungen und Kursen des AFV,</li> <li>b) Verwarnungen,</li> <li>c) Bussen und Suspensionen wegen 2. Verwarnungen im gleichen Spiel (gelb/rote Karte),</li> <li>d) Bussen und Suspensionen wegen Verwarnungen,</li> <li>e) Automatische Suspension für das erste, einem Platzverweis infolge einer direkten roten Karte folgende Verbandsspiel der betreffenden Mannschaft,</li> <li>f) Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen, insbesondere die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen, die Bedingungen für Auf- und Abstieg, die Verweigerung der Teilnahme von Mannschaften an der Meisterschaft bei Schiedsrichtermangel und ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art, sowie gegen die Bezeichnung von Schiedsrichtern.</li> </ul> | Einsprache/<br>Rekursausschluss |
|--|---------------------------------|

### **Art. 7 Verbot der Einflussnahme**

Es ist den Parteien untersagt, an die Mitglieder der Fachkommissionen oder der Rekurskommission zu gelangen, um sich ihrer Gunst zu empfehlen. Die Mitglieder der Fachkommissionen und der Rekurskommission sind verpflichtet, sich privater Einflussnahme zu enthalten.

Verbot der Einflussnahme

## II. Formelles

### Art. 8 Einsprache / Rekurs

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 1. Eine Einsprache ist bei der Geschäftsstelle des AFV zu Händen des Präsidenten der zuständigen Fachkommission schriftlich in einfacher Ausfertigung einzureichen. Gleichzeitig sind die angefochtene Verfügung, das Zustellcouvert (bei Postzustellung) und die Postquittung über den einbezahlten Kostenvorschuss beizulegen. | Einreichung<br>Einsprache |
| 2. Ein Rekurs ist bei der Geschäftsstelle des AFV zu Händen des Präsidenten der Rekurskommission schriftlich in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Gleichzeitig sind die angefochtene Verfügung, das Zustellcouvert (bei Postzustellung) und die Postquittung über den einbezahlten Kostenvorschuss beizulegen.               | Einreichung<br>Rekurs     |
| 3. Ist ein Mitglied, Funktionär, oder Spieler eines Verbandsvereins betroffen, so kann sein Verein nicht allein, sondern nur mit seiner Zustimmung ein Rechtsmittel einreichen. Der Bestrafte hat die Rechtsmittelschrift deshalb mitzuunterzeichnen.  | Unterzeichnung            |
| 4. Reicht ein Verein ein Rechtsmittel ein, so ist dieses gemäss den Statuten des Vereins rechtsgültig zu unterzeichnen.  |                           |
| 5. Die Rechtsmittelinstanz kann einen angefochtenen Entscheid bestätigen, abändern oder aufheben. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Abänderungen zu Ungunsten der das Rechtsmittel ergreifenden Partei sind möglich.   | Befugnisse                |
| 6. Gegen den erstinstanzlichen Entscheid eines Organs des AFV kann nur ein einziges Rechtsmittelverfahren (Einsprache und anschliessender Rekurs oder Rekurs allein) geführt werden.   | Anfechtungsmöglichkeit    |
| 7. Jeder Entscheid eines Organs des AFV muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.   | Rechtsmittelbelehrung     |

### Art. 9 Rechtsmittelfrist

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. Die Einsprache- und die Rekursfrist betragen je 5 Tage.  | Rechtsmittelfrist          |
| 2. Die Rechtsmittelfrist beginnt bei Zustellung des Entscheides mit der Post ab dem zweiten dem Postaufgabestempel folgenden Tag zu laufen.   | Beginn des<br>Fristenlaufs |
| 3. Bei Entscheiden, welche mit der Publikation im Internet als verbindlich gelten, beginnt die Rechtsmittelfrist ab dem der Publikation im Internet folgenden Tag zu laufen.  |                            |
| 4. Die Rechtsmittelfrist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Ist dieser Tag ein Samstag oder Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, läuft die Frist am darauf folgenden Werktag um Mitternacht ab. Wird für die Zustellung der Einsprache oder des Rekurses die Post benützt, gilt die Rechtsmittelfrist als eingehalten, wenn die Aufgabe bei der Schweizerischen Post vor Ablauf der Frist erfolgt (Poststempel). | Fristablauf                |

## **Art. 10 Kostenvorschuss**

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Bei Einreichung einer Einsprache ist innert der Einsprachefrist ein Kostenvorschuss von Fr. 200.00 auf das Postcheckkonto des AFV einzuzahlen   | Kostenvorschuss<br>Einsprache |
| 2. Bei Einreichung eines Rekurses ist innert der Rekursfrist ein Kostenvorschuss von Fr. 500.00 auf das Postcheckkonto des AFV einzuzahlen.  | Kostenvorschuss<br>Rekurs     |
| 3. Zeigt sich im Laufe des Verfahrens, dass der geleistete Kostenvorschuss zur Deckung der entstehenden Kosten nicht ausreicht, so kann vom Vorsitzenden ein weiterer Kostenvorschuss verlangt werden. | Kostensicherung               |

## **Art. 11 Inhalt der Rechtsmittelschrift**

Jede Rechtsmittelschrift muss enthalten:

- a) einen Antrag,
- b) eine Begründung,
- c) die Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel, welche nach Möglichkeit beizulegen sind,
- d) die Unterschriften gemäss Art. 8 Ziff. 3 und 4.

Inhalt der Rechtsmittelschrift

## **Art. 12 Legitimation**

Eine Einsprache oder ein Rekurs kann eingereicht werden von:

- a) einem dem AFV angehörenden Verein,
  - b) einem Mitglied, Funktionär oder Spieler eines dem AFV angehörenden Vereins,
  - c) einem Schiedsrichter,
  - d) einem Mitglied einer AFV-Behörde,
- sofern der angefochtene Entscheid gegen die das Rechtsmittel ergreifende Partei lautet.

Berechtigung zum  
Rechtsmittel

## **Art. 13 Vertretung**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Eine Partei darf sich vertreten lassen. Mitglieder eines Vereinsvorstandes sind ohne weiteres befugt, ihren Verein zu vertreten. Ebenso sind Mitglieder einer Verbandsbehörde ohne weiteres befugt, ihre Behörde zu vertreten (vorbehältlich Art. 22 der SFV-Statuten). | Vertretung |
| 2. Andere Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.   | Vollmacht  |
| 3. Parteifähige Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein unmittelbares Interesse haben, sind auf Antrag oder von Amtes wegen beizuladen und haben im Verfahren Parteistellung. Der Entscheid der Rechtsmittelinstanz ist für die Beigeladenen verbindlich.                | Beiladung  |

## **Art. 14 Formelle Mängel**

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. Wird eine Rechtsmittelschrift bei einer nicht zuständigen Stelle eingereicht, so leitet diese sie von Amtes wegen an die Geschäftsstelle des AFV weiter. Die Frist gilt als eingehalten, wenn sowohl die Rechtsmittelschrift wie auch der Kostenvorschuss rechtzeitig bei der nicht zuständigen Stelle eintreffen.</p>   | Einreichung bei nicht zuständiger Stelle |
| <p>2. Weist eine Rechtsmittelschrift bezüglich den Formvorschriften gemäss Art. 8 Ziff. 1 und 2 Mängel auf, so kann der Präsident der Rechtsmittelinstanz eine Nachfrist von fünf Tagen zu ihrer Behebung ansetzen mit der Androhung, dass im Säumnisfalle auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird.</p>  | Behebbarer Mängel                        |
| <p>3. Sind bei der Rechtsmitteleinreichung andere Vorschriften dieses Reglements als jene gemäss Ziff. 2 hiervor nicht eingehalten worden, so wird durch Verfügung des Präsidenten der Rechtsmittelinstanz oder seinem Stellvertreter auf das Rechtsmittel nicht eingetreten. Das Rechtsmittelverfahren wird unter Kostenüberbindung an die das Rechtsmittel ergreifende Partei abgeschrieben.</p> | Nicht behebbarer Mängel                  |

## **Art. 15 Aufschiebende Wirkung**

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| <p>Fristgerecht eingereichte Einsprachen und Rekurse haben aufschiebende Wirkung. Sie hemmen die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides.</p> | Aufschiebende Wirkung |
|---|-----------------------|

## **III. Einspracheverfahren**

### **Art. 16 Einreichung einer Einsprache**

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| <p>Gegen erstinstanzliche Entscheide einer Fachkommission des AFV, welche nicht unter die Ausschlussgründe gemäss Art. 5 Ziff. 4 und Art. 6 fallen, kann gemäss den Art. 8 bis 13 eine Einsprache eingereicht werden.</p> | Einreichung der Einsprache |
|---|----------------------------|

### **Art. 17 Überprüfung durch die Fachkommission**

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| <p>Die Fachkommission überprüft den Sachverhalt aufgrund der Einsprache und entscheidet neu. Sie kann zusätzliche Untersuchungen vornehmen und Stellungnahmen einholen. Ausnahmsweise kann sie auch ein Beweisverfahren und/oder eine mündliche Verhandlung durchführen.</p> | Überprüfung durch die Fachkommission |
|--|--------------------------------------|

### **Art. 18 Einspracheentscheid**

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| <p>1. Die Fachkommission eröffnet den Einspracheentscheid schriftlich, mit Rechtsmittelbelehrung.</p> | Eröffnung                |
| <p>2. Der Einspracheentscheid erwächst nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist in Rechtskraft.</p>    | Eintritt der Rechtskraft |

## IV. Rekursverfahren

### Art. 19 Einreichung eines Rekurses

Gegen erstinstanzliche Entscheide gemäss Art. 5 Ziff. 4 und Einspracheentscheide einer Fachkommission sowie gegen Entscheide des Verbandsvorstandes des AFV, welche nicht unter die Ausschlussgründe gemäss Art. 6 fallen, kann gemäss den Art. 8 bis 13 ein Rekurs eingereicht werden.

Einreichung des Rekurses

### Art. 20 Vernehmlassung

1. Der Präsident der Rekurskommission oder sein Stellvertreter stellt den Rekurs unverzüglich der Vorinstanz zu. Diese hat umgehend die ihr vorliegenden Akten (Schiedsrichterrapport, Einsprache etc.) dem Präsidenten der Rekurskommission zuzustellen.
2. Von der Vorinstanz kann eine Stellungnahme zum Rekurs eingeholt werden.

Akten der Vorinstanz

Vernehmlassung

### Art. 21 Vorladung

1. Nach Vorliegen der Akten werden die Parteien und allfällige Zeugen umgehen zur Hauptverhandlung vorgeladen. Diese hat innerhalb von 30 Tagen seit der Rekurseinreichung stattzufinden.
2. Die Vorladungen haben mit eingeschriebenem Brief, mindestens 8 Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. In der Vorladung ist die Zusammensetzung der Rekurskommission bekannt zu geben.
3. Dem Präsidenten der Rekurskommission oder seinem Stellvertreter steht das Recht zu, in einfachen Fällen auf die Durchführung einer Hauptverhandlung zu verzichten. Er hat dies den Parteien im Voraus, zusammen mit der Zusammensetzung der Rekurskommission, bekannt zu geben.

Vorladung

Zeitpunkt und Mitteilung der Zusammensetzung

Verzicht auf eine Hauptverhandlung

### Art. 22 Ablehnung

Ein Mitglied der Rekurskommission kann von den Parteien abgelehnt werden, wenn

- a) die Voraussetzungen von Art. 4 gegeben sind,
- b) es bezüglich einer Partei oder der Beurteilung der betreffenden Streitfrage als befangen erscheint,
- c) es in der betreffenden Streitsache bereits als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist oder noch aufzutreten hat.

Ablehnung

### Art. 23 Hauptverhandlung

1. Die Hauptverhandlung ist mündlich. Sie wird vom Präsidenten der Rekurskommission oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll zu führen. Es hat die Anträge, eine gedrängte Darstellung der Parteiausführungen, die Aussage der Zeugen und das Urteilsdispositiv zu enthalten.

Durchführung

Protokoll

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 3. Bei Beginn der Hauptverhandlung können die Parteien allfällige Einreden zum vorgesehenen Verfahrensablauf und neue Beweisanträge stellen. Darüber entscheidet die Rekurskommission in Abwesenheit der Parteien. | Einreden/neue<br>Beweisanträge |
| 4. Vor der Parteibefragung werden die Zeugen angehört und die übrigen Beweise abgenommen.  | Anhörung                       |
| 5. Nach der Beweisabnahme erfolgen die Parteivorträge. Jede Partei hat das Recht auf zwei Vorträge. Eine Abänderung oder Ergänzung der in den Rechtsvorschriften gestellten Anträge ist statthaft.                 | Parteivorträge                 |
| 6. Die Rekurskommission kann die Hauptverhandlung vertagen und zur weiteren Abklärung des Falles alle ihr gut scheinenden Vorkehrungen treffen, sofern die Umstände es erfordern.                                  | Vertagung                      |

#### **Art. 24 Säumnis**

Bei Abwesenheit einer rechtmässig vorgeladenen Partei wird gleichwohl rechtsgültig verhandelt.	Säumnis
--	---------

#### **Art. 25 Beweisverfahren**

- |  |  |
|--|--|
| 1. Die Rekurskommission würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.  | Beweiswürdigung                        |
| 2. Wer sich im Rekursverfahren auf Tatsachen beruft, hat diese zu beweisen.  | Beweislast                             |
| 3. Zulässige Beweismittel sind Urkunden, Zeugen, Parteibefragung, Augenschein und Gutachten.   | Beweismittel                           |
| 4. Als Zeuge kommt in Betracht, wer über eine Tatsache aus eigener Wahrnehmung aussagen kann.  | Zeugen                                 |
| 5. Zeugen sind grundsätzlich mündlich einzuvernehmen. Ausnahmsweise kann der Präsident der Rekurskommission oder sein Stellvertreter bestimmte Fragen von Zeugen schriftlich beantworten lassen.   | Zeugeneinvernahme                      |
| 6. Die Zeugen sind vor der Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf Art. 58 der SFV-Statuten aufmerksam zu machen. Mitglieder, Funktionäre, und Spieler der Vereine sowie die Schiedsrichter sind auf die Möglichkeit von Verbandsstrafen bei falscher Aussage aufmerksam zu machen.   | Zeugenbelehrung                        |
| 7. Die Parteien und Dritte, welche auf die Verbandsvorschriften verpflichtet sind, haben Urkunden, die sich in ihren Händen befinden, auf erstes Verlangen hin der Rekurskommission einzureichen oder, wenn die Einreichung ihre berechtigten Interessen verletzt, die Rekurskommission in dieselben Einsicht nehmen zu lassen.                    | Pflicht zur Einreichung von Unterlagen |
| 8. Handelt es sich um Tatsachen, deren Wahrnehmung oder Beurteilung besondere Fachkenntnisse voraussetzt, so kann die Rekurskommission Sachverständige beiziehen bzw. Gutachten einholen. Hinsichtlich der Ausschliessung oder Ablehnung eines Sachverständigen finden die Bestimmungen über den Ausstand (Art. 4 und 22) entsprechende Anwendung. | Gutachten                              |

- |   |  |
|---|--|
| 9. Hängt der Ausgang des Rechtsstreites von der Auslegung regeltechnischer Fragen ab, so kann die Rekurskommission von der Schiedsrichterkommission des SFV ein schriftliches Gutachten einholen.   | Regeltechnische Fragen                       |
| 10. Die Rekurskommission ist nicht an die von den Parteien beschafften und vorgelegten Beweismittel gebunden. Ihr Präsident oder sein Stellvertreter kann vorgängig der Hauptverhandlung von sich aus alle zur Festlegung des Sachverhaltes notwendigen Massnahmen anordnen (Untersuchung, Einvernahme, Konfrontation, Augenschein, Einholen von Gutachten usw.). | Weitere Beweisabnahmen                       |
| 11. Das Verhalten der Parteien im Verfahren wird mitberücksichtigt, insbesondere das Nichtbefolgen persönlicher Vorladungen, das Verweigern der Antwort von Befragten und das Vorenthalten angeforderter Beweismittel.  | Berücksichtigung des Verhaltens der Parteien |

### **Art. 26 Rekursentscheid**

- |  |  |
|--|--|
| 1. Die Rekurskommission tritt in der Regel unmittelbar nach den Parteivorträgen in die Beratung ein. Die Urteilsberatung ist geheim. Der Sekretär hat beratende Stimme. Die Rekurskommission fällt das Urteil mit Stimmenmehrheit, wobei sich kein Mitglied der Stimme enthalten darf.   | Beratung                                   |
| 2. Mitglieder und Sekretär der Rekurskommission haben über die Urteilsberatung Stillschweigen zu bewahren.   | Schweigepflicht                            |
| 3. Unmittelbar nach der durchgeführten Beratung wird das Urteil den Parteien in der Regel mit einer kurzen Begründung mündlich eröffnet.   | Mündliche Eröffnung                        |
| 4. Den Parteien und dem AFV ist nach der mündlichen Eröffnung innert 30 Tagen ein begründetes Urteil zuzustellen. Es ist vom Präsidenten der Rekurskommission oder seinem Stellvertreter und vom Sekretär zu unterzeichnen.  | Schriftliche Begründung                    |
| 5. Das schriftliche Urteil muss enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ort und Zeit der Ausfällung,</li> <li>b) Namen der Richter (Zusammensetzung der Rekurskommission) und des Sekretärs,</li> <li>c) die Parteien und ihre Vertreter,</li> <li>d) die Urteilsbegründung,</li> <li>e) den Kostenspruch.</li> </ul> | Inhalt des schriftlich begründeten Urteils |

## V. Kosten

### Art. 27 Grundsatz

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Die Kosten des Verfahrens werden den Parteien grundsätzlich im Verhältnis des Unterliegens auferlegt.   | Grundsatz           |
| 2. Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, so kann ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden. | Mehrkosten          |
| 3. Es werden weder Parteientschädigungen noch Kosten zugesprochen.   | Parteientschädigung |

### Art. 28 Kostenverlegung in besonderen Fällen

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| 1. Wird auf ein Rechtsmittel wegen Formmängeln nicht eingetreten, beträgt die Gebühr für den Nichteintretensentscheid 50% des zu leistenden Kostenvorschusses.   | Kostenverlegung bei Nichteintreten |
| 2. Erfolgt ein Rückzug des Rechtsmittels innert 5 Tagen nach dessen Einreichung, wird die Hälfte des geleisteten Kostenvorschusses zurückerstattet. Bei späterem Rückzug verfällt der ganze Kostenvorschuss. | Kostenverlegung bei Rückzug        |

### Art. 29 Zeugenentschädigungen

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. Wird der Schiedsrichter, der das in Frage stehende Spiel leitete, als Zeuge aufgeboten, so werden ihm ein angemessenes Taggeld und die Reisekosten vergütet. | Zeugenentschädigungen |
| 2. Weitere Zeugenentschädigungen kann die Rekurskommission nach Ermessen zusprechen.  |                       |

### Art. 30 Kosten der Rechtsmittelinstanz

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| Die festen Kostensätze für die Mitglieder der Rechtsmittelinstanz werden durch den Vorstand des AFV in einem besonderen Reglement festgelegt. | Kosten der Rechtsmittelinstanz |
|---|--------------------------------|

## VI. Rechtskraft

### Art. 31 Entscheide der Fachkommissionen

Erstinstanzliche Entscheide und Einspracheentscheide der Fachkommissionen treten mit dem unbenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft.

Rechtskraft der Entscheide der Fachkommissionen

### Art. 32 Rekursentscheide

1. Rekursentscheide sind endgültig. Sie werden mit der mündlichen Eröffnung sofort rechtskräftig.
2. Wird der Rekursentscheid nicht mündlich eröffnet, wird er mit der eingeschriebenen Zustellung des Dispositives sofort rechtskräftig.

Rechtskraft der Rekursentscheide

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 33 Subsidiäres Recht

Soweit in diesem Reglement keine besonderen Vorschriften enthalten sind und für alle nicht vorgesehenen Fälle und Fragen gelten die Statuten und Reglemente des SFV, der AL und des AFV.

Subsidiäres Recht

### Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Delegiertenversammlung des AFV vom 06. August 2011 in Gontenschwil beschlossen und durch den Zentralvorstand des SFV am 19. August 2011 genehmigt.

Inkrafttreten

Es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle früheren einschlägigen Reglemente/Bestimmungen

Aarau, im August 2011

### Aargauischer Fussballverband

Der Präsident  
Hansruedi Rohr

Der KSK-Präsident  
Stephan Richner